

## 1 Verbot für den Einsatz von LeiharbeiterInnen zur 2 Streikbrechung

3  
4 Die Juso-Landesdelegiertenkonferenz möge zur Weiterleitung an den SPD-Landesparteitag und  
5 an die Juso-Bundeskonferenz beschließen:  
6

### 7 8 **Forderung:**

9  
10 Wir fordern die SPD Bundesfraktion zu einer Stellungnahme bezüglich des Punktes im  
11 Koalitionsvertrages "Kein Einsatz von LeiharbeiterInnen und Leiharbeitern als  
12 Streikbrecher" auf.  
13

### 14 15 **Begründung:**

16  
17 Das Streikrecht ist ein zentrales und besonders geschütztes Recht deutscher Arbeitnehmer. Das  
18 Recht auf einen, für den bestreikten Arbeitgeber nachteiligen, Arbeitskampf sichert  
19 Arbeitnehmern die nötige Macht zu, um dem Arbeitgeber in Verhandlungen auf Augenhöhe  
20 begegnen zu können.

21 Das an und für sich sinnvolle Konzept der Leiharbeit kann nach heutiger Gesetzeslage vom  
22 Arbeitgeber dafür genutzt werden, dieses zentrale Instrument des Arbeitskampfes weit weniger  
23 effektiv, wenn nicht gar nutzlos zu machen. So können bestreikte Unternehmen Leiharbeiter  
24 anheuern, um wirtschaftliche Verluste, die durch den Streik der Belegschaft verursacht würden,  
25 zu umgehen. Damit würde den Arbeitnehmern indirekt ihr Streikrecht streitig gemacht werden.  
26

27 In § 11 Abs. 5 AÜG heißt es:

28 „Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser  
29 durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. In den Fällen des Arbeitskampfes nach Satz  
30 1 hat der Verleiher den Leiharbeiter auf das Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern,  
31 hinzuweisen.“  
32

33 Leiharbeiter können also selbst entscheiden, ob sie als Streikbrecher eingesetzt werden wollen.  
34 Wir fordern, dass diese Entscheidungsfreiheit in ein grundsätzliches Verbot der Leiharbeit in  
35 bestreikten Betrieben ausgeweitet wird. Oft genug werden die entsprechenden Leiharbeiter  
36 unter Druck gesetzt (sei es von Arbeitgeber oder der eigenen wirtschaftlichen Situation). So  
37 werden letzten Endes Arbeitnehmer gegeneinander ausgespielt und das Streikrecht  
38 untergraben. Ein Verbot würde Leiharbeit und Belegschaft vor unlauteren Methoden seitens des  
39 Verleihers (Leiharbeitsfirma) wie auch Entleihers (bestreiktes Unternehmen) schützen.

40 In der Praxis umgehen des Weiteren einige Arbeitgeber das oben genannte Gesetz, indem sie  
41 Tochterunternehmen beauftragen die Leiharbeiter anzustellen. So zum Beispiel geschehen bei  
42 der Deutsche Post im Mai 2015. Hier wurde offiziell die Deutsche Post AG bestreikt. Diese stelle  
43 während des Streiks über ihre Tochterfirma DHL Sorting Center GmbH Leiharbeiter ein, die de  
44 facto als Streikbrecher eingesetzt wurden.